

Informationsblatt zu Anwartschaften

Vor dem Eintreten eines Todesfalls kann im Sinne einer Reservierung die Zuteilung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beantragt werden.

Bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes durch die Beisetzung der (ersten) Urne fällt eine jährliche Reservierungsgebühr an. Angeboten werden folgende Modelle.

Modell 1

1. Grundlage ist die Zuteilung eines Nutzungsrechtes wie beim Regelverfahren, sowie die Zahlung der fälligen Gebühr.
2. Das Nutzungsrecht ruht bis zur ersten Beisetzung. Dann erst beginnt die Laufzeit.
3. Bis zu diesem Zeitpunkt fällt eine jährliche Reservierungsgebühr von von einem Zwanzigstel der zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Gebühr für das Nutzungsrecht an, die jeweils zum Jahresende gezahlt wird.
(EG= € 185,00; DG = € 330,00)
Im Jahr der Zuteilung des Nutzungsrechtes bzw. im Jahr der ersten Beisetzung wird die Reservierungsgebühr anteilig für ganze Monate berechnet.
4. Die Anwartschaft kann durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende beendet werden. Er erhält dann die Nutzungsgebühr innerhalb von drei Monaten nach Kündigung unverzinst zurück. Die Grabeskirche berechnet in diesem Fall ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von € 300,--.
5. Spätere Veränderungen der Nutzungsgebühr wirken sich nicht auf die Reservierungsgebühr bzw. auf das zugewiesene Nutzungsrecht aus.
6. Die Nachrechnungsregelung bei der Zweitbelegung einer Doppelgrabstelle gilt analog zu Ziffer V. der Gebührenordnung.

Modell 2

1. Der Vertragspartner beantragt eine Anwartschaft.
2. Für die Anwartschaft wird eine jährliche Reservierungsgebühr von einem Zwanzigstel der zum Abschluss der Anwartschaft gültigen Nutzungsgebühr vorschüssig berechnet. (EG= € 185,00; DG = € 330,00)
3. Die Berechnungsgrundlage der Reservierungsgebühr bleibt über die gesamte Zeit unverändert.
4. Die Anteilige Anrechnung gilt wie oben unter Modell1, Absatz 3.
5. Die Anwartschaft kann durch den Anwartschaftsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende beendet werden. Das Anrecht auf die Nutzung der Grabstätte erlischt und es fallen keine weiteren Gebühren an.
6. Wird die Anwartschaft in ein Nutzungsrecht umgewandelt, wird das zum Zeitpunkt der Umwandlung gültige Entgelt für das Nutzungsrecht erhoben. Eventuell zu viel gezahlte Anwartschaftsgebühren werden zeitanteilig für volle Monate verrechnet.